

## Merkblatt Kurzarbeit

*\*Bitte beachten Sie das nachfolgende Informationen nicht den Anspruch haben komplett zu sein und genau auf Ihren Fall zutreffen müssen. Bei Fragen oder Unklarheiten macht es Sinn einen im Werkvertragsrecht versierten Rechtsanwalt beizuziehen. Die Anwälte der Schenkel & Serrago AG stehen Ihnen bei Fragen jederzeit gerne zur Verfügung. [www.rechtsanwalt-luzern.ch/team](http://www.rechtsanwalt-luzern.ch/team)*

### ◇ Was bei Kurzarbeit zu beachten ist

Diese Übersicht informiert Personalverantwortliche über die wichtigsten Punkte, die für den Fall von Kurzarbeit gegenüber den Arbeitsmarktbehörden zu berücksichtigen sind. Für weitere Informationen verweisen wir auf unsere Homepage [www.kurzarbeit-schweiz.ch](http://www.kurzarbeit-schweiz.ch) und die Broschüre "Info-Service Kurzarbeitsentschädigung" des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO). Diese steht auf [www.kurzarbeit-schweiz.ch](http://www.kurzarbeit-schweiz.ch) zum Download bereit.

### ◇ 1. Voranmeldung

Wer als Arbeitgeber für seine Arbeitnehmerschaft Kurzarbeitsentschädigung beantragt, muss die Einführung von Kurzarbeit spätestens 10 Tage vor Beginn der Kurzarbeit Arbeitslosenkasse melden:

#### **in Zürich**

Amt für Wirtschaft und Arbeit  
Arbeitslosenversicherung  
Stampfenbachstr. 32  
8090 Zürich  
Tel. +41 43 259 26 40  
Fax +41 43 259 51 27

#### **in Luzern**

[kurzarbeit@was-luzern.ch](mailto:kurzarbeit@was-luzern.ch)

#### **in Zug**

Kantonales Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA)  
Verwaltungsgebäude 1 an der Aa  
Aabachstrasse 5  
Postfach  
6301 Zug

auf dem Formular «Voranmeldung von Kurzarbeit». Der Voranmeldung ist das Formular "Zustimmung zur Kurzarbeit" beizulegen. Beide Formulare sind online auf unserer Website [www.kurzarbeit-schweiz.ch](http://www.kurzarbeit-schweiz.ch) verfügbar.

### ◇ 2. Abrechnung

Die Kurzarbeitsentschädigung richtet die vom Arbeitgeber ausgewählte Arbeitslosenkasse aus. Bei dieser Kasse hat der Arbeitgeber auch den Entschädigungsanspruch aller von Kurzarbeit betroffenen Arbeitnehmenden geltend zu machen und zwar spätestens drei Monate nach Ablauf jeder Abrechnungsperiode. Die notwendigen Formulare sind online abrufbar.

### ◇ Corona-Virus, kein normales Betriebsrisiko gemäss Bund

Mit Mitteilung vom 12. Februar 2020 wurden die Durchführungsstellen bereits darüber informiert, dass das SECO das unerwartete Auftreten des neuen Coronavirus und dessen Auswirkungen als nicht zum normalen Betriebsrisiko gehörend erachtet, sofern der Arbeitsausfall in einem adäquaten Kausalzusammenhang mit dem Auftreten des Coronavirus steht und alle anderen Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von Kurzarbeitsentschädigung erfüllt sind.

### ◇ Massnahmen des SECO infolge des Corona-Virus

Das SECO hat nun verschiedene Massnahmen getroffen, um die Gewährung der Kurzarbeitsentschädigung im Zusammenhang mit dem Coronavirus rasch und unbürokratisch zu vereinfachen. Diese Erleichterung betrifft insbesondere die auf dem Formular «Voranmeldung von Kurzarbeit» zu beantwortenden Fragen, die Einreichung der dazugehörigen Unterlagen sowie die Begründung der Einführung von Kurzarbeit. Die kantonalen Amtsstellen sollen gemäss Bund nur die zwingenden Angaben und Unterlagen einfordern.

Sofern die Arbeitgeber mit zusammenfassender Beantwortung der Fragen 9 a (Tätigkeitsgebiet der Firma), 10 b (monatliche Umsätze in den letzten zwei Jahren), 11 a (Begründung) und 11 c (Verschiebung von Auftragsterminen)

glaubhaft darlegen können, dass die in ihrem Betrieb zu erwartenden Arbeitsausfälle auf das Auftreten des Coronavirus zurückzuführen sind, müssten die übrigen Fragen in den Ziffern 9 – 12 nicht beantwortet werden, so das SECO weiter. Die Angaben in den Ziffern 1 – 8 müssen wie gewohnt gemacht werden.

Folgende Unterlagen müssen bei Voranmeldungen von Kurzarbeit nicht eingereicht werden:

- Formular «Zustimmung zur Kurzarbeit» (Die Arbeitgeber müssen jedoch in der Voranmeldung schriftlich bestätigen, dass alle von Kurzarbeit betroffenen Mitarbeitende mit der Einführung von Kurzarbeit einverstanden sind)
- Kopie des aktuellen Handelsregisterauszugs

Die KAST soll die Prüfung mit Augenmass vornehmen und nur bei begründeten Zweifeln Einspruch erheben.

Arbeitsausfälle im Zusammenhang mit dem Coronavirus gelten als vorübergehend und unvermeidbar. Angaben zu den Umsatzzahlen sowie zur Anzahl verschobener Auftragstermine müssen weiterhin gemacht werden, damit allfällige normale Betriebsrisiken (z. B. Saisonale Beschäftigungsschwankungen, Terminverschiebungen etc.) ausgeschlossen werden können.

## AUTOREN



MARIO SCHENKEL

ist beratend und prozessierend v.a. im Vertragsrecht, Baurecht, Submissionsrecht, Arbeits- und Strafrecht tätig.

## ZUR PERSON